
**Richtlinie des Rates der Stadt Emden
über die Geschäfte der laufenden Verwaltung
gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung
vom 15.12.2011**

Gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere auch

- I. bei der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben
 - a) Niederschlagungen und Erlasse bis zu 25.000 €
 - b) sämtliche Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung;

- II. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu 40.000 €

- III. bei Verträgen
 - a) Miet- und Pachtverträge bis zu einem Jahresmietwert von 25.000 €
 - b) Leasingverträge mit Gesamtbeschaffungskosten von 25.000 €

- IV. bei Grundstücksangelegenheiten
 - a) Ankäufe bis zu 80.000 €
 - b) Verkäufe bis zu 80.000 € diese Wertgrenze gilt jedoch nicht für Grundstücksveräußerungen, bei denen die Grundstückspreise vorher durch gesonderten Ratsbeschluss festgelegt wurden;
 - c) Belastung mit Erbbaurechten bis zu 50.000 € Grundstückswert;
 - d) alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung von Grundstückspreisen.

(3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist dem Verwaltungsausschuss regelmäßig zu berichten, und zwar zu

- II. von 8.000 € - 40.000 €
- IV. a) und b) von 8.000 € - 80.000 €